

Satzungen des Carneval-Verein 1953 e.V. Oberscheld mit Datenschutzerklärung

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Carnevalverein, im Jahre 1953 durch freiwillige Zusammenschluß in Oberscheld gegründet, führt den Namen

Carneval-Verein 1953 Oberscheld e. V.

- 2.) Sitz des Vereins ist Dillenburg Oberscheld. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

- 3.) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. – 31.12.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Carneval-Verein 1953 e. V. Oberscheld ist als eine gemeinnützige Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Oberscheld gegründet worden.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3.) Der Verein hat den Zweck.
 - a) den Carneval in Oberscheld, der in den früheren Jahren als das Fest des heimischen Bergmannes gefeiert wurde, weiterhin - gemäß seiner langjährigen Tradition - als Volksfest in Oberscheld zu gestalten und ihn darüber hinaus zum kulturellen Hauptereignis des engeren Heimatgebietes innerhalb des Scheldetales werden zu lassen,
 - b) seine Mitglieder nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten vereinlich durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden
 - c) Förderung und Betreuung von Jugendlichen und Kindern, durch
 - c1 Vermittlung der Ziele und Zwecke des Vereins, insbesondere Weitervermittlung der Traditionen des Carnevals im heimischen Raum.
 - c2 Betreuung in Jugendgruppen
 - c3 Kinder - und Jugendlichenballett.

§ 3 Mitgliedschaft: Beginn, Ende

- 1.) Mitglieder des Vereins können nur unbescholtene Personen werden.

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Ordentliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
(Männer und Frauen über 18 Jahre)
- b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
(ohne Stimm- und Wahlrecht)
- c) Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht

Wer dem Verein beitreten will, muß die beim Vorstand schriftlich oder mündlich beantragen (bei Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten). Der Vorstand hat das Recht, einen Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. (z. B. wenn eine Schädigung des Vereins durch den Antragsteller zu befürchten ist).

- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Beitrag ist für dieses Jahr voll zu entrichten. Bei Kindern und Jugendlichen muß die Austrittserklärung durch den Erziehungsberechtigten erfolgen.
Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied von der satzungsgemäß einberufenen Hauptversammlung ausgeschlossen werden,
 - a) bei gröblichem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
 - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c) bei Verstoß gegen die guten Sitten und Ordnung bei den Carneval-Veranstaltungen,
 - d) bei Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger Mahnung.Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 3.) Auf Antrag des Vorstandes oder mehrerer Mitglieder (mindestens 6) kann die Hauptversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- 4.) Anträge müssen bis 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden.

§ 4 Beiträge und Einnahmen

- 1.) Die Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
- 2.) Die Einnahmen bestehen weiter aus freiwilligen Beiträgen und Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.
- 3.) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand, welcher die Geschäfte leitet und den Verein nach außen vertritt, wird in der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1.) der/die 1.Vorsitzenden
- 2.) der/die 2.Vorsitzenden
- 3.) der/die Schriftführer/in
- 4.) der /die Kassenverwalter/in
- 5.) der/die Zeugwart/in
- 6.) Sitzungspräsident und Elferratspräsident sind voll stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes und fungieren als Beisitzer. Wird der Sitzungspräsident oder Elferratspräsident in eine andere Position des Vorstandes gewählt, entfällt dieser Beisitzerposten und wird nicht neu besetzt.
- 7.) den bis zu 4 weiteren Beisitzern

Jedes Amt ist ein Ehrenamt und unentgeltlich zu verwalten.

§ 7 Vertretung des Vereins

Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/ die 2. Vorsitzende, der /die Schriftführer/in, der/ die Kassierer/in, der /die Zeugwart/in.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan (Mitgliederversammlung) zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2.) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4.) Buchführung; Erstellung der Jahresberichte;
- 5.) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand tritt, sooft es der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied beantragt, zu Sitzungen zusammen, in welchen über die laufenden Geschäftsvorfälle beraten und über Anschaffungen und Ausgaben beschlossen wird.

§11 Die Jahreshauptversammlung

Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich. Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1.) Entgegennahme des Jahresbericht des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes;
- 2.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages ;
- 3.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
und zweier Kassenprüfer
- 4.) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über
Auflösung des Vereins ;
- 5.) Ausschließung von Mitgliedern;
- 6.) Entscheidung von Beschwerden gegen den Vorstand
- 7.) Bestimmung in allen außerordentlichen Fällen;
- 8.) Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Jahreshauptversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine von 5/6 erforderlich. Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen, wenn ein Drittes der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Jahreshauptversammlung ist nur dann ordnungsgemäß einberufen, wenn 14 Tage unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden protokolliert und nach Genehmigung der Jahreshauptversammlung von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Datenschutzerklärung des Carnevals-Verein 1953 e.V.

Oberscheld

Am 25. Mai 2018 traten neue Datenschutzbestimmungen in Europa in Kraft. Hiermit möchten wir Sie über die Verwendung Ihrer persönlichen Daten nach der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) informieren.

Dem Einzelnen stehen die folgenden Rechte zu:

- Auskunftsrecht
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Recht, keiner automatisierten Entscheidungsfindung unterworfen zu sein

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten bei Ihrer Anmeldung für unseren Verein mit der Einzugsermächtigung zum Bankeinzug (Konto-Anmeldungsdaten).

Alle Ihre Daten (Zahlungs- und Nutzungsdaten) werden nur zum Zweck der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung und einem berechtigten Interesse zur Vereins-mitgliedschaft erfasst. Diese Daten werden beim Ausscheiden aus dem Verein unverzüglich gelöscht. Lediglich Tätigkeitsdaten ehemaliger Leitungs- oder Vorstandsfunktionen müssen für Archivzwecke gespeichert bleiben (Nutzungsdaten).

Dieses Schreiben dient gemäß Artikel 13 DSGVO der Verpflichtung, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren.

Dillenburg-Oberscheld, den 01.01.2019

Ursula Theiß

für den Vorstand